



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1987

Nr. 1041

EG ERSCHWIL: Genehmigung der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanungsrevision, bestehend aus dem Zonenplan 1 : 2'000, dem Erschliessungsplan 1 : 2'000 mit Strassenkategorien und Baulinien sowie dem Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Nutzungspläne und des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 3. März bis 4. April 1986. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche teilweise gutgeheissen und zum Teil abgelehnt wurden.

2. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates führen

- Leo Christ, Ilbachstrasse 57, 4228 Erschwil

und

- Albin Borer AG, Hoch- und Tiefbau, 4228 Erschwil

Beschwerde beim Regierungsrat.

3. Am 15. Oktober 1986 führten Beamte des Bau-Departementes Augenscheine mit Parteiverhandlungen durch, an welchen die Beschwerdeführer und Vertreter der Gemeinde teilnahmen.

4. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerde (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG).

II.

1. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte Zurückhaltung (BGE 106 Ia f.), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2. Beschwerde Leo Christ

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die im Erschliessungsplan vorgesehene Sammelstrasse "Ebnetweg", welche seine Hofstattparzellen zerschneide. Die Strassenführung durch die Grundstücke GB Nr. 310 und 311, welche mit GB Nr. 312 in die Bauernhofzone umgezont worden seien, sei zu streichen oder wenigstens zurückzustellen, bis die Bauernhofzone wieder in die Wohnzone umgezont werde.

Demgegenüber verweist die Gemeinde auf das lange und aufwendige Baulandumlegungsverfahren, welches inzwischen endlich abgeschlossen werden

konnte und mit welchem die umstrittene Strassenfläche ausgeschieden worden sei. Es stehe fest, dass die Strasse im Bereich von GB Nr. 310 bis Nr. 312 nicht gebaut werde, solange die Bauernhofzone bestehe, und es könne der Hof uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Längerfristig könne aber auf die Strasse nicht verzichtet werden.

Ein vom Kant. Amt für Raumplanung im Anschluss an die Parteiverhandlung unterbreiteter Kompromissvorschlag wurde vom Beschwerdeführer abgelehnt, weshalb über die vorliegende Beschwerde vom 19. Juni 1986 zu entscheiden ist.

Es ist unbestritten und wird von der Gemeinde ausdrücklich bestätigt, dass das hier zur Diskussion stehende Strassenstück nicht gebaut wird, solange sich die Grundstücke GB Nrn. 310 bis 312 in der Bauernhofzone befinden. Es stellt sich damit die Frage, inwiefern damit der Beschwerdeführer überhaupt noch beschwert ist, nachdem er in seiner Beschwerde selbst beantragt, die Strasse sei "wenigstens zurückzustellen, bis die Bauernhofzone wieder in Wohnzone umgezont wird." Genau das sichert ihm die Gemeinde ja zu.

Auf jeden Fall ist die von der Gemeinde gewählte Lösung nicht zu beanstanden. Es wäre in der Tat wenig sinnvoll, wenn das in einem aufwendigen Verfahren und mit einem allgemeinen Abzug ausgeschiedene Strassenareal nun wieder fallen gelassen würde. Die nachträgliche Umzonung von der Wohnzone in die Bauernhofzone verlangt dies jedenfalls nicht. Zwar wird die Strasse, soweit sie der Erschliessung der Parzellen in der Bauernhofzone dient, mindestens vorläufig nicht benötigt. Dies schliesst jedoch eine planerische Sicherstellung der Strasse im Hinblick auf eine allfällige Umzonung nicht aus, nachdem die Bauernhofzone einerseits rechtlich eine Bauzone im Sinne von § 29 BauG ist und andererseits z.B. auch in einem Reservegebiet die Erschliessung bereits festgelegt werden kann. Der mit der Bauernhofzone beabsichtigte Schutz des Landwirtschaftsbetriebes wird dadurch nicht in Frage gestellt, da die Strasse nicht gebaut wird, solange hier Landwirtschaft betrieben wird. Allfällige weitere Betriebsgebäude können auch unter Beachtung der Baulinien ohne erhebliche Nachteile erstellt werden.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen und die Gemeinde bei ihrer Zusage zu behaften, die Strasse im vorgenannten Abschnitt nicht zu realisieren, solange sich die Grundstücke in der Bauernhofzone befinden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ist zu beachten, dass einerseits die Zusage der Gemeinde in dieser Deutlichkeit erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren gemacht wurde, sie aber andererseits für den Beschwerdeführer spätestens nach der Parteiverhandlung klar sein musste. Es ist ihm daher an die Verfahrenskosten nur ein reduzierter Anteil von Fr. 200.-- (inkl. Entscheidegebühr) aufzuerlegen, der mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen ist. Der Rest wird zurückerstattet.

3. Beschwerde Albin Borer AG

Die Beschwerdeführerin verlangt, es sei das Grundstück GB Nr. 496 in die Wohnzone einzuteilen oder ihr ein gleichwertiges Stück Land als Ersatz zuzuteilen. Das Grundstück, welches nach dem zur Genehmigung vorliegenden Plan in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt, sei schon seit 11 Jahren gesperrt. Für ein Baugeschäft sei die Ueberbauung eines solchen Grundstückes sehr wichtig.

Die Gemeinde verwies in ihrem angefochtenen Entscheid vom 6. Juni 1986 auf ihre Verpflichtung, genügend Reserve für öffentliche Bauten und Anlagen auszuscheiden. Sie sei sich im übrigen bewusst, dass sie gestützt auf § 34 BauG das Land erwerben müsse. Der Gemeinderat werde sich auch um gleichwertigen Ersatz bemühen.

Der Bedarf der Gemeinde am Grundstück GB Nr. 496, welches zum Areal um das Schulhaus Brühl gehört, als Land für öffentliche Bauten und Anlagen wurde von der Beschwerdeführerin weder mit der Beschwerde noch an der Parteiverhandlung bestritten. Es geht ihr vielmehr darum, Bauland für die Arbeitsbeschaffung (Baugeschäft) zu erhalten.

Diesen finanziellen Anliegen trägt § 34 Abs. 2 BauG Rechnung, wonach das Gemeinwesen entweder das Land zu erwerben hat, oder andernfalls auf Verlangen des Grundeigentümers nach Ablauf einer von ihm angesetzten Frist von 5 Jahren das Grundstück einer anderen Zone zuteilen muss.

Eine solche Frist wurde von der Beschwerdeführerin vor diesem Nutzungsplanverfahren unbestrittenermassen nicht gesetzt.

Wie das Bau-Departement der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 17. Oktober 1986 mitgeteilt hat, gibt § 34 Abs. 2 BauG der Gemeinde noch 5 Jahre Zeit, das Grundstück zu erwerben. Erst wenn diese Frist unbenutzt verstreicht, kann die Beschwerdeführerin die Umzonung verlangen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

III.

Bei der Zweckmässigkeitsprüfung der Ortsplanung sind die Nutzungspläne und Reglemente auf die Einhaltung der Ziele der Raumplanungsgrundsätze des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen Baugesetzes (BauG) und des kantonalen Richtplanes über die Besiedlung und Landschaft aus dem Jahre 1982 zu überprüfen. Planinhalte, die gesetzwidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, können nicht genehmigt werden (Art. 1 und 3 RPG, §§ 18 ff BauG).

In formeller Hinsicht wurde das Verfahren zum Erlass der Ortsplanungsrevision richtig durchgeführt.

In materieller Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

1. Gewerbezone "Moos"

Im Gebiet "Moos", an der Strasse nach Grindel, bestehen heute bereits ausserhalb der Bauzone zwei Gewerbebetriebe. Ein weiterer steht seit einigen Jahren still, doch ist eine Neubelebung, allerdings in anderer Funktion, vorgesehen. Eine zusätzliche Erweiterung der heutigen Betriebe ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 Abs. 2 RPG, § 38 BauG und Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone/VBaB) nicht mehr möglich. Die Gemeinde hat deshalb die Einzonung dieser Betriebe mit den unmittelbar

dazugehörenden Flächen in eine Gewerbezone vorgenommen. Die Einzonung begnügt sich mit der bestehenden Baugruppe und einer eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeit, so dass kein eigentlich neues Siedlungsgebiet ausserhalb des im übrigen kompakten Baugebietes entsteht.

Der Gemeinderat hat im Einspracheverfahren die Gewerbezone auf GB Nr. 438 auf die Fläche der beiden Liegenschaften plus 4 m Grenzabstand festgelegt. Er hat bei seiner Entscheidung übersehen, dass Gewerbebetriebe gegenüber einer anderen Nutzungszone generell 10 m Abstand einzuhalten haben (§ 24 KBR). Ohne diesen Grenzabstand von 10 m ab den Gebäudegrundrissen wird die zugestandene Gewerbenutzung aber illusorisch. Im Einverständnis mit dem Gemeinderat und in Anwendung von § 18 Abs. 3 BauG wird deshalb die Gewerbezone auf GB Nr. 438 auf der Ost-, West- und Nordseite im Abstand von 10 m zu den jeweiligen Fassaden der heute bestehenden Gebäude erweitert.

2. Gewerbezone "Ebnet"

Bereits bei der früheren Ortsplanung war im Gebiet "Ebnet" eine nicht ganz 3 ha grosse Gewerbezone ausgeschieden worden. Mit der Revision will die Gemeinde diese Fläche weiterhin in der Bauzone mit der bisherigen Nutzungszuordnung belassen. Eine Gewerbezone in dieser Grösse übersteigt aber zweifellos den Bedarf für den im Raumplanungs- und Baugesetz vorgegebenen Planungshorizont. Zudem handelt es sich um landwirtschaftlich gut nutzbaren Boden, der auch in der Karte über die Fruchtfolgeflächen ausgewiesen ist. Das Gebiet ist völlig unerschlossen und erforderte auch die Durchführung einer Baulandumlegung. Das kant. Amt für Raumplanung beantragt deshalb die teilweise Rückzonung dieses Gebietes in ein Reservegebiet gemäss § 27 BauG.

Gemäss §§ 19 ff BauG wurde die Gemeinde zur Vernehmlassung eingeladen. In seinem Schreiben vom 20. Oktober 1986 macht der Gemeinderat geltend, die übrige Gewerbe- und Industriezone sei grösstenteils überbaut und in Erschwil bestehe zweifellos ein Bedarf an zusätzlichen Flächen für Gewerbenutzung.

Am 5. November 1986 wurde die Angelegenheit dem Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz der kantonalen Raumplanungskommission unterbreitet.

Dieser nahm auch einen Augenschein an Ort und Stelle vor. Er beantragt dem Regierungsrat, einen Teil der Gewerbezone zu genehmigen, die weitaus grössere Fläche aber höchstens als Reservebaugebiet zu genehmigen. Diese Empfehlung stimmt mit dem Antrag des kant. Amtes für Raumplanung überein und wurde auch in Anwesenheit der Vertreter des Gemeinderates an Ort und Stelle besprochen.

Ein gewisser Bedarf an Gewerbeland ist für die Lage und Situation von Erschwil zweifellos vorhanden. Im Vergleich zum bisherigen Verbrauch an Gewerbe- und Industrieland, aber auch im Hinblick auf eine vernünftige Entwicklung der Gemeinde, lässt sich allerdings eine Gewerbezone von ca. 3 ha nicht rechtfertigen. Hingegen kann einer kleineren Fläche Gewerbezone zugestimmt werden. Aus Gründen der Erschliessung und des Ortsbildes, aber auch speziell im Hinblick auf eine zweckmässig durchführbare Baulandumlegung steht der nord-östliche Teil der Gewerbezone, welcher allseitig von bestehenden oder vorerst projektierten Strassen umgeben ist, im Vordergrund. Für einen definitiven Entscheid ist aber den Betroffenen Grundeigentümern Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Dieses rechtliche Gehör wird zweckmässigerweise mittels einer öffentlichen Auflage des neuen Zonenplanes in diesem Bereich durchgeführt. Da die Grösse und Abgrenzung der übrigen Bauzone in keinem Zusammenhang mit der Frage über die Grösse der Gewerbezone steht, rechtfertigt es sich, die Genehmigung der Gewerbezone "Ebnet" zurückzustellen und die Unterlagen der Ortsplanungsrevision im übrigen zu genehmigen.

Die Gemeinde wird verhalten, über das Gebiet der Gewerbezone "Ebnet" innert Jahresfrist eine Planaufgabe mit einer reduzierten Gewerbezone von ca. 0,5 ha und dem übrigen Gebiet als Reservebaugebiet durchzuführen. Die allenfalls dagegen eingehenden Einwendungen sind zusammen mit einem Antrag und der Stellungnahme des Gemeinderates dem Bau-Departement zuhanden des regierungsrätlichen Entscheides über die Grösse und Abgrenzung der definitiven Gewerbezone im "Ebnet" einzureichen.

3. Bau- und Zonenreglement

§ 12 Baureglement; Anbringen von öffentlichen Tafeln, usw.:

Für das Anbringen von öffentlichen Tafeln, usw. und daraus resultierende

Entschädigungsfragen bilden §§ 106 und 107 BauG die rechtlichen Grundlagen. Eine Wiederholung im gemeindeeigenen Baureglement ist nicht erforderlich und aus grundsätzlichen Ueberlegungen auch nicht erwünscht. Die Fragen der Entschädigung sind im Schätzungsverfahren festzulegen. Ein genereller Ausschluss von der Einsprachemöglichkeit und Entschädigungsforderungen, wie sie die vorgelegte Regelung im § 12 des Gemeindebaureglementes vorsieht, ist rechtlich nicht haltbar. Es kann daher gestützt auf § 18 Abs. 3 BauG der § 12 des Baureglementes nicht genehmigt werden.

§ 24 Zonenreglement; Tabelle der Zonennutzungen:

In der Kolone über die Dachaufbauten soll es anstelle von "über 2-geschossiger Baute nicht zulässig" heissen "über 2-geschossiger Fassade nicht zulässig".

§ 27 Zonenreglement; Kernzone:

Gemäss § 33 KBR haben sich die Gemeinden im Bauplanverfahren über die grundsätzliche Art der Bebauung (geschlossen oder offen) zu entscheiden. Die Formulierung in § 27 Abs. 4 der Kernzonenvorschriften "Die geschlossene Bauweise ist beizubehalten" lässt keine eindeutigen Schluss über die nun auch tatsächlich geforderte Bebauungsart zu. Die vorherrschende Bebauung in der Kernzone lässt den scheinbaren Eindruck einer geschlossenen Ueberbauung entstehen. Bei näherer Betrachtung fällt allerdings auf, dass an relativ wenigen Stellen die einzelnen Gebäude tatsächlich auch aneinander gebaut sind. Mit der Einführung der geschlossenen Bauweise, mit welcher die Verpflichtung und das Recht, auf die Grenze zu bauen, verbunden ist, dürfte die Durchsetzung im konkreten Baugesuchsverfahren erfahrungsgemäss zu grossen Problemen führen. Die Formulierung "Die geschlossene Bauweise ist beizubehalten" kann deshalb zweckmässigerweise nur als allgemeiner Hinweis darauf verstanden werden, dass bei der Gewährung von Gebäudeabstandsunterschreitungen im Baugesuchsverfahren dem speziellen Charakter der Zone auch genügend Rechnung getragen werde. Um allerdings Missverständnisse zu vermeiden, ist die entsprechende Bestimmung wie folgt zu präzisieren: "Innerhalb der Kernzone gilt die offene Bauweise. Zur Erhaltung des Charakters der schützenswerten Gebäudegruppen sind jedoch soweit als möglich Gebäudeabstandsunterschreitungen im Sinne § 29 KBR zu gewähren."

§ 28 Zonenreglement; Bauernhofzone:

Nach den Zonenvorschriften für die Bauernhofzone sollen u.a. die Mass- und Aesthetikvorschriften auf den konkreten Fall abgestimmt werden. Diese Formulierung ist zu offen lässt zu viel Spielraum für die freie Interpretation. Dazu lässt sich zumindest einschränkend feststellen, dass dort, wo nichts anderes festgelegt wird, max. 2 Vollgeschosse und die damit zusammenhängende maximale Gebäudehöhe von 7.50 m gilt (§§ 16 ff KBR). Vorbehalten bleiben einschränkende Auflagen wegen der Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild. Sofern die Gemeinde generell andere maximale Gebäudehöhen festlegen will, hat sie dies im Nutzungsplanverfahren nachzuholen.

4. Die Ortsplanungsrevision erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ortsplanung der Gemeinde Erschwil, bestehend aus dem Zonenplan 1: 2'000, dem Erschliessungsplan 1 : 2'000 mit Strassenkategorien und Strassen- und Baulinien sowie dem Bau- und Zonenreglement wird mit den in den Erwägungen gemachten Aenderungen und Auflagen teilweise genehmigt.
2. Die Gewerbezone "Ebnet" wird gesamthaft von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde wird angehalten, innert Jahresfrist ein öffentliches Auflageverfahren im Sinne der Erwägungen durchzuführen und den betroffenen Grundeigentümer die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.
3. Die Beschwerde Leo Christ wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Die Gemeinde wird auf ihrer Zusage behaftet, die Strasse im Bereich der Grundstücke GB Nrn. 310 bis 312 (abgesehen von einem für die Erschliessung von GB Nr. 318 notwendigen Teil) nicht zu bauen, solange sich diese in der Bauernhofzone befinden.

Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 200.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Der Rest von Fr. 200.-- wird zurück-erstattet.

5. Die Beschwerde Albin Borer AG wird abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

6. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis 31. Dezember 1988 zur Genehmigung einzureichen.
7. Gestützt auf § 101 BauG ist durch den Gemeinderat ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Aufschluss gibt über die zeitliche Erstellung der Erschliessungsanlagen (Strasse, Kanalisation, Wasser, evtl. elektrisch) innerhalb der Bauzone I. Etappe.
8. Der Gemeinde wird empfohlen, auf der Grundlage des neuen Zonenplanes auch ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) in Auftrag zu geben. Dieses ist Voraussetzung für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und die Zusicherung für staatliche Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen.
9. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1987 noch 4 bereinigte Zonenpläne und 2 Strassen- und Baulinienpläne sowie 2 korrigierte Reglemente, wovon je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
10. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

11. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonenreglement vom 19. Mai 1976/ 9. November 1979 (RRB Nr. 3040/6120) wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 523.-- Verrechnung im KK 111.12

=====

(Staatskanzlei Nr. 98 /KK)

Kostenrechnung Leo Christ, Ilbachstrasse 57, 4228 Erschwil

Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.57

./.. Verfahrenskosten

(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- auf Kto. 4000-431.00 UMBUCHEN

Fr. 200.-- zurückerstatten aus Kto. 119.57

Kostenrechnung Albin Borer AG, Hoch- und Tiefbau, 4228 Erschwil

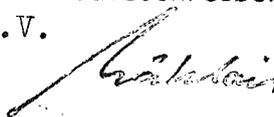
Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.57

./.. Verfahrenskosten

(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- auf Kto. 4000-431.00 UMBUCHEN

Fr. ---

Der Staatsschreiber:
i.V.



Verteiler:

Bau-Departement (2)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (5), MK/Bi/ame, mit Akten und 1 gen. Plansatz/
Reglement

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2) UMBUCHEN

Amt für Raumplanung (3), z.Hd. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung,
mit Anweisungen für Rückerstattung KV

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt
KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, Solothurn

Meliorationsamt, Hauptgasse, Solothurn

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Plansatz/
Reglement/Planausschnitt KRP (folgt später) EINSCHREIBEN/KK

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil

Ingenieurbüro A. Hulliger, 4226 Breitenbach

Herrn Leo Christ, Ilbachstrasse 57, 4228 Erschwil/EINSCHREIBEN

Albin Borer AG, Hoch- und Tiefbau, 4228 Erschwil/EINSCHREIBEN

Bau-Departement (br)

Amtsblatt Publikation: Genehmigung, Erschwil: Ortsplanungsrevision bestehend aus dem Zonenplan 1:2'000, dem Erschliessungsplan 1:2'000 mit Strassenkategorien und Baulinien sowie dem Bau- und Zonenreglement. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Gewerbezone "Ebnet".